

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 08.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Schopfloch folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Schopfloch erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils am 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt
- | | |
|---|------------|
| a) für eine Einzelgrabstätte (Reihengrab, 30 Jahre Nutzungszeit) | 690,-- € |
| b) für eine Kindergrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit) | 180,-- € |
| c) für eine Familiengrabstätte (Wahlgrab, 30 Jahr Nutzungszeit)
mit 2 Grabstellen | 1.380,-- € |
| für jede weitere Grabstelle | 690,-- € |
| d) für eine Sondergrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)
mit bis zu 2 Grabstellen | 1.500,-- € |
| für jede weitere Grabstelle | 750,-- € |
| e) für eine Urnengrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit)
mit 1 Belegung (Urne) | 900,-- € |
| für jede weitere Belegung (Urne) | 600,-- € |
| f) für eine Baumgrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit)
mit 1 Belegung (Urne) | 900,-- € |
| für jede weitere Belegung (Urne) | 900,-- € |
| g) 1. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts
einer Familiengrabstätte mit zwei Grabstellen pro Jahr | 46,-- € |
| 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine
Sondergrabstätte mit bis zu 2 Grabstätten pro Jahr | 50,-- € |
| 3. für die Verlängerung einer Einzelgrabstätte pro Jahr | 23,-- € |
| 4. für die Verlängerung einer Kindergrabstätte pro Jahr | 12,-- € |
| 5. für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr | 60,-- € |
| 6. für die Verlängerung einer Baumgrabstätte | 60,-- € |

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) für Reihen- und Familiengräber | 550,-- € |
| b) für Kindergräber | 550,-- € |

c) für Urnengräber	210,-- €
(2) Für die Grabherstellung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	210,-- €
(3) Für Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	150,-- €
(4) Die Gebühr für die Leichenhausbenutzung beträgt	
a) für den ersten Tag	150,-- €
b) für jeden weiteren Tag	30,-- €
c) für die Benutzung des Sezierraumes	280,-- €
(5) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt	
a) für die Überführung	40,-- €
b) für die Bestattung oder Trauerfeier	40,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für schriftliche Auskünfte, Bestätigungen usw. beträgt	20,-- €
(2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals und einer Einfriedung beträgt	40,-- €
(3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche	
a) mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs beträgt	2.800,-- €
b) zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt	2.400,-- €
(4) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt	300,-- €
(5) Die Gebühr für das Einebnen eines Grabhügels mit Abfuhr des überschüssigen Erdmaterials beträgt	200,-- €
(6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2008 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch vom 15.12.2008) außer Kraft.

Schopfloch, 09.12.2025

C z e c h
1. Bürgermeister